

Öffentliche Jugendfürsorge (Artikel 2 - 24)

Nach Artikel 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind der Jugendamt und der Jugendrat in erster Linie die Träger der öffentlichen Jugendfürsorge. Ihre Aufgaben:

" Jugendamt und Jugendrat beobachten aufmerksam alle Gelegenheiten der Jugendgefährdung. Sie stehen in ständiger Föhlung mit den Behörden und Erziehern. Sie beobachten Verkauf- und Verleihstellen von Druckerzeugnissen, Mischspieltheatern, Sport- und Badeplätze und andere Örtlichkeiten, wo sich Jugendliche aufhalten pflegen. Die Mitglieder des Jugendrates geben dem Jugendamt oder im Jugendrat Komitee von ihren Beobachtungen." (1)

" Der Jugendrat sucht durch Veranstaltungen, wie Ausreden, Erzieherkonferenzen, Elternabende usw. die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie die Jugendwohlfahrt allgemein zu fördern." (2)

" Das Jugendamt steht der Bevölkerung zur Beratung in Erziehungsfragen kostenlos zur Verfügung. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören neben der in Artikel 5 aufgeführten Beobachtungstätigkeit insbesondere auch:

- Übernahme von Amtsvormundschaften;
- Beobachtung und Betreuung von gefährdeten oder der Erziehung mangelnden Kindern und Jugendlichen;
- Die Durchführung von seiten des Gerichtes, der Regierung oder anderer zuständigen Stellen angeordneten Fürsorgemaßnahmen (Unterbringung in Heime, Familienkontrolle, Lehrlingskontrolle etc.);

(1) : Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. 1959 Nr. 3 Art. 6/1

(2) : BGBl. 1959 Nr. 6, Art. 6/3